



Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kurtaxen und Werbebeiträge

Stand
25. März 2021

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen wird die Umsetzung des Gesetzes über Kurtaxen und Werbebeiträge geregelt und es werden die jeweils gültigen Ansätze für die Abgaben festgelegt.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 3 Träger der Aufgaben

¹ Die Veranlagung und den Einzug der Kurtaxe und des Werbebeitrages besorgt die Geschäftsstelle von Samnaun Tourismus im Auftrag der Gemeindeverwaltung.

² Die Einnahmen werden zur Verwendung nach Massgabe des Gesetzes über Kurtaxen und Werbebeiträge, der vorliegenden Ausführungsbestimmungen und der Leistungsvereinbarung eingesetzt.

Art. 4 Änderungen der Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen können auf Antrag der Vereinsversammlung von Samnaun Tourismus vom Gemeinderat geändert werden.

II. Kurtaxen

Art. 5 Gästeanmeldung und Gästestatistik

Die Beherberger sind verpflichtet, der Meldepflicht gemäss Gesetz über Kurtaxen und Werbebeiträge der Gemeinde Samnaun nachzukommen.

Art. 6 Bemessung der Kurtaxe

¹ Die Ansätze für die Kurtaxe betragen pro Übernachtung für Gäste ab 17 Jahren das ganze Jahr CHF 4.00.

² Die Sommer- und Wintersaisonzeiten richten sich nach den Betriebszeiten der Bergbahnen Samnaun.

Art. 7 Befreiung und Rückerstattung

¹ Gesuche um gänzliche oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht sind mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der Person oder Personengruppe in der Gemeinde schriftlich und begründet bei der Gemeinde Samnaun einzureichen.

² Das Einreichen eines Befreiungsgesuches hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, wird die in der Zwischenzeit entrichtete Kurtaxe ganz oder teilweise erstattet.

III. Werbebeiträge

Art. 8 Ansätze der Werbebeiträge

Der Werbebeitrag wird monatlich erhoben und beträgt pro kurtaxenpflichtige Logiernacht CHF 1.00.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9 Umsetzung Meldepflicht

Die Meldepflicht umfasst insbesondere:

- a) Die elektronische Erfassung aller Gäste am Anreisetag gemäss Art. 13 im Gesetz über Kurtaxen und Werbebeiträge der Gemeinde Samnaun
- b) Ausnahme: Für kleine Betriebe bis 9 Betten besteht alternativ die Möglichkeit, die Gäste mit der manuellen Gästekarte zu melden. Der Durchschlag der Gästekarte muss bis zum 10. des Folgemonats bei der Gäste-Information abgegeben werden; massgebend ist das Abreisedatum des Gastes.

Art. 10 Veranlagung und Bezug

Die Rechnungsstellung für die Kurtaxen und Werbebeiträge erfolgt für alle Pflichtigen jeweils ab dem 10. des Folgemonats.

Art. 11 Fälligkeit

Die Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 12 Gästekarte

¹ Der abgabepflichtige bzw. berechnete Gast erhält für die Dauer seines Aufenthaltes bzw. seiner Kurtaxenabgabepflicht eine Gästekarte, die vom Beherberger abgegeben werden muss.

² Die Gästekarte ist persönlich und nicht übertragbar. Sie ist zur Inanspruchnahme von damit verbundenen Leistungen unaufgefordert vorzuweisen.

³ Auf der Gästekarte sind aufzuführen: Name, Gültigkeitsdauer und der Beherberger bzw. Wohnungsinhaber.

⁴ Vertreter und Kinder bis einschliesslich 2 Jahre erhalten keine Gästekarte.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Die geltende Vollziehungsverordnung zum Kurtaxengesetz der Gemeinde Samnaun vom 18. April 1968 wird aufgehoben.

Art. 14 In-Kraft-Treten

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Gesetz über Kurtaxen und Werbebeiträge der Gemeinde Samnaun auf den 1. November 2016 in Kraft.

² Genehmigt vom Gemeinderat Samnaun am 25. März 2021



Daniel Högger
Gemeinderatspräsident

Klaus Walser
Gemeinderatsvizepräsident